

INTERREG-Merkblatt für polnische Projektpartner

Detaillierte Grundsätze der Auftragsvergabe im Rahmen eines Projekts

I. Grundsätze für polnische Begünstigte

1.1 Vertragsvergabe im Rahmen von Projekten

- 1) Der Begünstigte ist verpflichtet, das Vergabeverfahren¹ im Rahmen eines Projekts entsprechend den Grundsätzen des lautereren Wettbewerbs und der Gleichbehandlung der Auftragnehmer sowie gemäß den in diesem Abschnitt bestimmten Bedingungen und Vorgehensweisen vorzubereiten und durchzuführen.
- 2) Ausgaben im Rahmen des Projekts müssen transparent, rational und effizient sein.
- 3) Das zur Anwendung der Vorschriften des GöV [Gesetz über das öffentliche Vergabewesen] verpflichtete Unternehmen* führt das Verfahren nach diesen Vorschriften durch. Der Wettbewerbsgrundsatz ist im Punkt 1.2 dieses Unterabschnitts entsprechend beschrieben.
- 4) Ist der Begünstigte eine Behörde der öffentlichen Verwaltung, kann dieser, dem Art. 5 Abs. 2 Ziff. 2 des Gesetzes über gemeinnützige Tätigkeit und Freiwilligendienst vom 24. April 2003 folgend, die Durchführung öffentlicher Aufgaben nach der in diesem Gesetz festgelegten Vorgehensweise in Auftrag geben.
- 5) Wird aufgrund anderer Rechtsvorschriften als der im GöV enthaltenen die Anwendung des GöV ausgeschlossen, führt der im Art. 3 des GöV genannte Begünstigte die öffentliche Vergabe nach diesen Vorschriften durch.
- 6) Die in diesem Punkt festgelegten Prozeduren finden keine Anwendung bei
 - a) Aufträgen nach Art. 4 GöV mit Ausnahme von Aufträgen nach Art. 4 Ziff. 8 GöV, wobei eine Auftragsvergabe, deren Gegenstand der Erwerb von Eigentum oder anderen Rechten an bestehenden Gebäuden oder Immobilien durch ein Unternehmen, das nicht Auftraggeber im Sinne des GöV ist, nur dann unter Umgehung des Wettbewerbsgrundsatzes möglich ist, wenn es keine personellen und finanziellen Verflechtungen gemäß Punkt 1.2 Ziff. 2 Buchst. a) gibt, sowie bei Aufträgen nach Art. 4d GöV,
 - b) Ausgaben, die pauschal abgerechnet werden und im Kapitel VIII des Förderhandbuchs genannt sind,
 - c) von Begünstigten erteilten Aufträgen, die nach dem im Gesetz über öffentlich-private Partnerschaft oder im Gesetz über Konzessionsverträge für Bauleistungen oder Dienst

* Der polnische Begriff *podmiot* hat mehrere Bedeutungen: Akteur, Einrichtung, Stelle, Subjekt, Träger, Unternehmen usw. Die Übersetzerin entschied sich für *Unternehmen*, da nicht feststeht, ob der Auftragnehmer eine Firma, eine Organisation, eine Behörde oder eine andere Einrichtung usw. ist. – Anm.d.Üb.

¹ Eine Auftragsvergabe ist ein entgeltlicher Vertrag, der nach den Bedingungen geschlossen wurde, die im GöV [Gesetz über das öffentliche Vergabewesen] stehen oder aus dem projektbezogenen Fördervertrag zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer resultieren, dessen Gegenstand Dienstleistungen, Lieferungen oder Bauleistungen sind, die im Rahmen des zum Programm gehörenden Projekts vorgesehen sind.

leistungen festgelegten Verfahren ausgewählt wurden, zur Durchführung des Projekts im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Partnerschaft (Hybridprojekt).

- 7) In folgenden Fällen ist es möglich, die in diesem Punkt festgelegten Prozeduren bei der Auftragsvergabe nicht anzuwenden²:
- a) Im Ergebnis des nach Punkt 1.2 durchgeführten Verfahrens ging kein Angebot ein oder es gingen nur Angebote ein, die abzulehnen waren, oder alle Bieter aus dem Verfahren ausgeschlossen wurden oder die Teilnahmebedingungen an dem Verfahren nicht erfüllt wurden – unter der Bedingung, dass die ursprünglichen Vergabebedingungen nicht wesentlich verändert wurden;
 - b) der Auftrag kann nur durch einen (1) Auftragnehmer aus einem der nachstehenden Gründe ausgeführt werden:
 - i. fehlende Konkurrenz aus objektiven technischen Gründen,
 - ii. der Auftragsgegenstand ist durch ausschließliche Rechte, einschließlich der geistigen Eigentumsrechte, geschützt,
– der Ausschluss ist anwendbar, sofern es keine Alternativ- oder Ersatzlösung gibt und die fehlende Konkurrenz nicht aus einer künstlichen Einengung der Auftragsparameter resultiert;
 - c) die Lieferungen, Dienstleistungen oder Bauleistungen können nur durch einen (1) Auftragnehmer erbracht werden – bei Auftragsvergabe im kreativ-künstlerischen Bereich;
 - d) bei dem Wettbewerbsgrundsatz unterliegenden Aufträgen, in deren Fall die Fristen nach Punkt 1.2 nicht eingehalten werden können, da sie wegen vorliegender Dringlichkeit³, die der Auftraggeber nicht zu vertreten hat und die nicht voraussehbar war, vergeben werden müssen;
 - e) bei dem Wettbewerbsgrundsatz unterliegenden Aufträgen, die wegen einer außerordentlichen Situation, die der Auftraggeber nicht zu vertreten hat und die nicht voraussehbar war, sofort zu erledigen sind und die im Punkt 1.2 festgelegten Fristen nicht eingehalten werden können;
 - f) Auftragsgegenstand sind Gegenstände, die ausschließlich zu Forschungs-, Versuchs-, wissenschaftlichen oder Entwicklungszwecken hergestellt werden, mit Ausnahme von Aufträgen, die eine auf Rentabilität und Deckung von Forschungs- und Entwicklungskosten gezielte Massenproduktion betreffen,
 - g) der Auftraggeber erteilt dem nach dem Wettbewerbsgrundsatz ausgewählten Auftragnehmer ergänzende Aufträge für zusätzliche Lieferungen, bei denen es um einen teilweisen Austausch von gelieferten Produkten bzw. Anlagen oder um eine Erhöhung der laufenden Lieferungen bzw. Ausbau bestehender Anlagen geht, und ein Wechsel des Auftragnehmers würde dazu führen, dass Materialien mit anderen technischen Eigenschaften erworben werden müssten, die zu einer technischen Inkompatibilität oder zu unverhältnismäßig großen technischen Schwierigkeiten bei Gebrauch und Wartung dieser Produkte bzw. Anlagen führen würden. Die Vertragsdauer bei Aufträgen für zusätzliche Lieferungen darf 3 Jahre nicht überschreiten;

² Die Auslegung der in den Ziffern 8 und 9 bestimmten Voraussetzungen, die eine Nichtanwendung der Prozeduren ermöglichen, hat unter Berücksichtigung der Auslegung der betreffenden Vorschriften im GöV, d.h. Art. 62 und Art. 67, die eine Anwendung des wettbewerbsfreien Verfahrens nach Erfüllung bestimmter Bedingungen ermöglichen, zu erfolgen.

³ Beispielsweise liegt keine „Dringlichkeit“ für eine fristgemäße Erfüllung bestimmter Projektaufgaben vor, wenn der Auftraggeber keine entsprechende Zeit für die Durchführung des Ausschreibungsverfahrens vorsah oder es nicht rechtzeitig einleitete. Eine „Dringlichkeit“ liegt auch nicht bei Verzögerungen von eher durchgeführten Vergabeverfahren vor. Demzufolge kann nur dann von einer Dringlichkeit bei einer Auftragsvergabe gesprochen werden, wenn der Auftraggeber in der Lage ist nachzuweisen, dass er trotz entsprechender Sorgfalt bestimmte eingetretene Umstände nicht voraussehen konnte.

- h) der Auftraggeber erteilt dem nach dem Wettbewerbsgrundsatz ausgewählten Auftragnehmer, innerhalb von 3 Jahren nach erteiltem Hauptauftrag, die in der Angebotsanfrage vorgesehenen ergänzenden Aufträge für Dienstleistungen oder Bauleistungen, bei denen es um eine Wiederholung ähnlicher Dienstleistungen oder Bauleistungen geht;
 - i) Auftragsgegenstand sind Lieferungen zu besonders günstigen Konditionen aufgrund der Aufgabe der Tätigkeit durch ein anderes Unternehmen, bzw. eines Vollstreckungs- oder Insolvenzverfahrens;
 - j) die Vergabe eines Lieferauftrags erfolgt an einer Warenbörse nach den sich auf Warenbörsen beziehenden Vorschriften, darunter auch an Warenbörsen anderer Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums;
 - k) der Auftrag wird von einer Außenstelle im Ausland nach den Vorschriften des auswärtigen Dienstes erteilt;
 - l) der Auftrag wird für den Eigenbedarf einer militärischen Einrichtung nach den Vorschriften über den Einsatz oder den Aufenthalt von Streitkräften der Republik Polen außerhalb der Staatsgrenzen erteilt.
- 8) In den im Art. 67 Abs. 1 Ziff. 12–15 GöV festgelegten Fällen ist es möglich, dass die in diesem Unterabschnitt bestimmten Prozeduren nicht angewandt werden müssen. Diese Möglichkeit betrifft nur die in dieser Vorschrift genannten Unternehmen.
- 9) Die Erfüllung der Voraussetzungen, die eine Nichtanwendung der Prozeduren nach Ziff. 7 und 8 ermöglichen, ist schriftlich zu begründen.
- 10) Die Schätzung des Auftragswerts ist mit der erforderlichen Sorgfalt unter Berücksichtigung eventueller Aufträge nach Ziff. 7 Buchst. g) und h) vorzunehmen und so zu dokumentieren, dass ein hinreichender Prüfpfad gewährleistet wird. Es ist untersagt, den geschätzten Auftragswert herabzusetzen oder zu teilen, so dass der geschätzte Wert sinkt, wobei bei der Bestimmung des Auftragswerts folgende Voraussetzungen insgesamt erfüllt sein müssen⁴:
- a) Die Dienstleistungen, Lieferungen und Bauleistungen sind gleichartig und funktional identisch,
 - b) der Auftrag kann zeitgleich erteilt werden,
 - c) den Auftrag kann ein (1) Auftragnehmer erledigen.
- Wird ein Auftrag in Losen erteilt (aus wirtschaftlichen, organisatorischen oder zweckmäßigen Gründen), wird der Auftragswert als kumulierter Wert der einzelnen Lose bestimmt⁵. Der geschätzte Auftragswert ist ein Nettowert, d.h. ohne Umsatzsteuer (VAT).
- 11) Bei Aufträgen, die von Begünstigten realisiert werden, die nicht Auftraggeber im Sinne des GöV sind, wird der Auftragswert in Bezug auf das jeweilige Projekt bestimmt. Einrichtungen, die Auftraggeber im Sinne des GöV sind und die feststellen, dass der geschätzte Auftragswert nicht den im Art. 4 Abs. 8 GöV genannten Wert nicht überschreitet, bestimmen den Auftragswert in Bezug auf das jeweilige Projekt, um festzustellen, ob der Auftrag dem Wettbewerbsgrundsatz unterliegt.
- 12) Verstößt der Begünstigte die in diesem Unterabschnitt festgelegten Bedingungen und Prozeduren eines öffentlichen Auftragsvergabeverfahrens, werden alle oder ein Teil der mit diesem öffentlichen Auftrag zusammenhängenden Ausgaben als nicht förderfähig betrachtet – gemäß der Verordnung des für die Entwicklung zuständigen Ministers, die aufgrund des Art. 24 Abs. 13 des Umsetzungsgesetzes herausgegeben wurde⁶.

⁴ Die betreffenden Voraussetzungen müssen gemäß der Auslegung der GöV-Vorschriften, die die Schätzung des Auftragswerts betreffen, interpretiert werden.

⁵ im Falle eines Begünstigten, der zur Anwendung des GöV verpflichtet ist – gilt nicht für Aufträge nach Art. 6a GöV

⁶ Verordnung zu Bedingungen der Herabsetzung des Werts von Finanzkorrekturen und falschen Ausgaben im Zusammenhang mit einer Auftragsvergabe vom 29. Januar 2016

1.2 Besondere Bedingungen der Auftragsvergabe durch dem Wettbewerbsgrundsatz unterliegende Einrichtungen

- 1) Die Auftragsvergabe durch den Begünstigten im Rahmen eines Projekts erfolgt gemäß dem Wettbewerbsgrundsatz, wenn
 - a) der Begünstigte kein Auftraggeber im Sinne des GöV bei Aufträgen mit einem Wert von über 50 Tsd. PLN netto, d.h. ohne Umsatzsteuer (VAT), ist,
 - b) der Begünstigte Auftraggeber im Sinne des GöV bei Aufträgen mit einem Wert, der gleich hoch oder niedriger als der im Art. 4 Ziff. 8 GöV festgelegte Betrag ist, jedoch gleichzeitig 50 Tsd. PLN netto, d.h. ohne Umsatzsteuer (VAT), überschreitet, oder bei sektoralen Aufträgen mit einem Wert, der niedriger als der Betrag ist, der in den Vorschriften aufgrund des Art. 11 Ziff. 8 GöV genannt ist, jedoch gleichzeitig 50 Tsd. PLN netto, d.h. ohne Umsatzsteuer (VAT), überschreitet, ist.
- 2) Zu Vermeidung von Interessenkonflikten gilt Folgendes:
 - a) Ist der Begünstigte kein Auftraggeber im Sinne des GöV, können Aufträge nicht an Unternehmen, die mit ihm personell oder finanziell verbunden sind, vergeben werden, mit Ausnahme von sektoralen Aufträgen oder den im Unterabschnitt 1.1 Ziff. 7 Buchst. g) bzw. h) festgelegten Aufträgen. Verstößt der Abschluss eines Vertrags mit einem finanziell oder personell verbundenen Unternehmen in den im Abschnitt 1.1 Ziff. 7 Buchst. a)-f) bzw. i)-l) gegen den Wettbewerbsgrundsatz, wird der Begünstigte zur Rückgabe der Mittel aufgefordert;
 - b) Personen, die im Namen des Auftraggebers Handlungen im Zusammenhang mit der Wahl des Auftragnehmers vornehmen, einschließlich der Personen, die an der Angebotsbewertung teilnehmen, dürfen nicht personell oder finanziell mit den Bietern, die Angebote abgaben, verbunden sein. Diese Personen müssen unbefangen und objektiv sein.
- 3) Unter finanziellen oder personellen Verflechtungen sind gegenseitige Verbindungen zwischen dem Begünstigten bzw. Personen, die berechtigt sind, Verpflichtungen im Namen des Begünstigten einzugehen, oder Personen, die im Namen des Begünstigten Handlungen vornehmen, die mit der Durchführung des Auswahlverfahrens zusammenhängen, und dem Auftragnehmer zu verstehen, die insbesondere im Folgenden bestehen:
 - a) Beteiligung an einer Gesellschaft als Gesellschafter einer bürgerlichen Gesellschaft oder einer Personengesellschaft,
 - b) Besitz von mindestens 10 % der Anteile oder Aktien, sofern die Rechtsvorschriften keine niedrigere Schwelle vorsehen,
 - c) Ausübung der Funktion eines Mitglieds des Aufsichtsrats oder der Geschäftsführung, des Prokuristen oder Bevollmächtigten,
 - d) bestehendes eheliches oder Verwandtschafts- oder Verschwägerungsverhältnis in gerader Linie, Verwandtschaftsverhältnis zweiten Grades oder Verschwägerungsverhältnis zweiten Grades in der Seitenlinie oder Adoptions-, Pflege- oder Vormundschaftsverhältnis.

Vergibt der Begünstigte einen Auftrag an eine Einrichtung, die auf eine andere Weise als in a)-d) angegeben verbunden ist und verstößt diese Verflechtung den Wettbewerbsgrundsatz, wird der Begünstigte zur Rückgabe der Mittel aufgefordert.
- 4) Der Wettbewerbsgrundsatz gilt im Falle eines Begünstigten, der Auftraggeber im Sinne des GöV ist, als erfüllt, wenn das Vergabeverfahren nach den im GöV festgelegten Grundsätzen und Vorgehensweisen durchgeführt wird.
- 5) Zur Beschreibung des Auftragsgegenstands werden Begriffe und Codes angewandt, die im Gemeinsamen Vokabular für öffentliche Aufträge gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2195/2002

des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. November 2002 über das gemeinsame Vokabular für öffentliche Aufträge (CPV) (Abl. L 340/1 vom 16.12.2002, Seite 1, mit spät. Änd.; Abl. Polnische Spezialausgabe Kap. 6, Bd. 5, Seite 3) festgelegt wurden⁷.

- 6) Die Teilnahmebedingungen am Vergabeverfahren und die Beschreibung der Bewertung, dass diese erfüllt wurden, sofern sie in der Angebotsanfrage nach Ziff. 8 Buchst. a) enthalten sind, werden proportional zum Auftragsgegenstand festgelegt, um einen lauterer Wettbewerb und eine Gleichbehandlung der Bewerber zu gewährleisten. Es dürfen keine Bedingungen formuliert werden, die die Anforderungen einer angemessenen Ausführung des Auftrags übersteigen.
- 7) Die Zuschlagskriterien in Bezug auf die im Vergabeverfahren abgegebenen Angebote sind so zu formulieren, dass sie einen lauterer Wettbewerb und eine Gleichbehandlung der Bieter gewährleisten, wobei
 - a) jedes Zuschlagskriterium sich auf den jeweiligen Auftragsgegenstand beziehen muss;
 - b) jedes Kriterium (und die Beschreibung der Anwendung des Kriteriums) eindeutig und präzise formuliert sein muss, so dass jeder korrekt informierte Bewerber das Kriterium eindeutig, mit entsprechender Sorgfalt, auslegen kann;
 - c) die Gewichtung (Bedeutung) der einzelnen Kriterien so festgelegt sein sollte, dass das günstigste Angebot ausgewählt werden kann;
 - d) die Zuschlagskriterien nicht auf die Eigenschaften des Bieters, insbesondere auf seine wirtschaftliche, technische oder finanzielle Bonität, bezogen sein dürfen. Dieses Verbot betrifft nicht Aufträge, deren Gegenstand soziale Dienstleistungen oder andere besondere Dienstleistungen⁸ sind, sowie nicht vorrangige Aufträge in den Bereichen Verteidigung und Sicherheit⁹;
 - e) diese Kriterien neben den preisbezogenen Anforderungen grundsätzlich auch andere Anforderungen zum Auftragsgegenstand wie z.B. Qualität, Funktionalität, technische Parameter, umweltrelevante, soziale und innovative Aspekte, Service, Auftragserfüllungsfrist und Betriebskosten bestimmen sollten.
- 8) Zur Erfüllung des Wettbewerbsgrundsatzes ist es erforderlich,
 - a) die Angebotsanfrage gemäß den Bedingungen nach Ziff. 10 bzw. 11 zu veröffentlichen, wobei diese mindestens Folgendes enthält:
 - i. Beschreibung des Auftragsgegenstands, die sich nicht auf ein bestimmtes Erzeugnis oder Quelle oder einen bestimmten Prozess, die Produkte oder Dienstleistungen eines konkreten Anbieters charakterisieren, auch nicht auf Warenzeichen, Patente, Arten oder besondere Herkunft beziehen soll, es sei denn, dass dieser Bezug aufgrund des Auftragsgegenstands begründet ist und der Auftraggeber den Auftragsgegenstand unter Zuhilfenahme hinreichend genauer Begriffe nicht beschreiben kann, wobei die Formulierung „oder gleichwertig“ darauf hinweist (aufgrund der erforderlichen Einhaltung von Betriebsgeheimnissen ist es zulässig, den Umfang der Beschreibung des Auftragsgegenstands zu beschränken, wobei gefordert wird, dass die Ergän-

⁷ Das gemeinsame Vokabular für öffentliche Aufträge ist unter anderem auf der Website <http://kody.uzp.gov.pl> zugänglich.

⁸ Anhang XIV der Richtlinie 2014/24/EU vom 26. Februar 2014 über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG (Abl. L 94 vom 28.03.2014, Seite 65) sowie Anhang XVII der Richtlinie 2014/25/EU vom 26. Februar 2014 über die Vergabe von Aufträgen durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/17/EG (Abl. L 94 vom 28.03.2014, Seite 243) enthalten eine Liste der sozialen und anderen besonderen Dienstleistungen.

⁹ Anhang II der Richtlinie 2009/81/EG vom 13. Juli 2009 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe bestimmter Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge in den Bereichen Verteidigung und Sicherheit und zur Änderung der Richtlinien 2004/17/EG und 2004/18/EG (Abl. L.2009.216.76 mit spät. Änd.) enthält eine Liste der nicht vorrangigen Dienstleistungen in den Bereichen Verteidigung und Sicherheit

- zung der ausgeschlossenen Beschreibung des Auftragsgegenstand dem potenziellen Auftragnehmer zugeschickt wird, der sich verpflichtet, die vorgelegten Informationen vertraulich zu behandeln);
- ii. Teilnahmebedingungen am Verfahren sowie Beschreibung, wie die Erfüllung dieser Bedingungen bewertet wird, wobei es keine Pflicht für die Aufstellung von Teilnahmebedingungen gibt;
 - iii. Zuschlagskriterien;
 - iv. Informationen über die Gewichtung nach Punkten oder Prozenten, die den jeweiligen Zuschlagskriterien zugeordnet sind;
 - v. Beschreibung der Verteilung der Punktzahl für die Erfüllung des jeweiligen Zuschlagskriteriums;
 - vi. Angebotsabgabefrist, wobei die Abgabefrist für Angebote betreffend Lieferungen und Dienstleistungen mindestens 7 Tage und betreffend Bauleistungen mindestens 14 Tage, gerechnet ab dem Tag, der dem Tag der Veröffentlichung der Angebotsanfrage folgt, beträgt. Bei Aufträgen mit einem geschätzten Wert von gleich oder mehr als 5 225 000 € für Bauleistungen und 209 000 € bei Aufträgen für Lieferungen und Dienstleistungen beträgt die Frist mindestens 30 Tage, gerechnet ab dem Tag, der dem Tag der Veröffentlichung der Angebotsanfrage folgt. Die Frist läuft am letzten Tag ab. Fällt die Frist auf einen Sonnabend oder einen gesetzlichen arbeitsfreien Tag, läuft die Frist am Tag nach dem arbeitsfreien Tag oder den arbeitsfreien Tagen ab;
 - vii. Frist zur Vertragserfüllung;
 - viii. Informationen über die unter der Ziff. 2 Buchst. a) genannten personellen oder finanziellen Verflechtungen¹⁰;
 - ix. Bedingungen für wesentliche Änderungen des Vertrags im Ergebnis des durchgeführten Vergabeverfahrens, sofern eine mögliche Vertragsänderung vorgesehen ist;
 - x. Information über mögliche Abgabe von Teilangeboten, sofern der Auftraggeber diese Möglichkeit vorsieht;
 - xi. Information über geplante Aufträge nach Ziff. 7 Buchst. h) im Punkt 1.1, deren Umfang und Bedingungen, unter denen die Aufträge vergeben werden, sofern der Auftraggeber vorsieht, Aufträge dieser Art zu vergeben;
- b) dass das günstigste Angebot unter den Bietern, die die Teilnahmebedingungen am Vergabeverfahren¹¹ erfüllen, nach den in der Anfrage festgelegten Zuschlagskriterien ausgewählt wird. Die Auswahl eines Angebots wird in einem Protokoll über das Vergabeverfahren nach Ziff. 14 dokumentiert.
- 9) Mit der Veröffentlichung der Angebotsanfrage beginnt das Vergabeverfahren im Rahmen eines Projekts.
 - 10) Die Veröffentlichung der Angebotsanfrage besteht darin, dass eine Angebotsanfrage an mindestens drei potenzielle Auftragnehmer verschickt wird, sofern es auf dem Markt drei potenzielle Auftragnehmer für die betreffende Aufgabe gibt, und dass diese Anfrage zumindest auf der Website des Begünstigten, sofern dieser eine Website hat, oder auf einer anderen Website, auf der Angebotsanfragen platziert werden, veröffentlicht wird.
 - 11) Beginnt ein Unternehmen, aufgrund der Spezifik eines Projekts, mit der Durchführung dieses Projekts auf eigenes Risiko noch vor der Unterzeichnung eines Fördervertrags, muss es zwecks Veröffentlichung der Angebotsanfrage diese an mindestens drei potenzielle Auftrag-

¹⁰ Betrifft nicht Einrichtungen, die Auftraggeber im Sinne des GöV sind.

¹¹ Lässt der Auftraggeber Teilangebote/Angebote nach Losen zu, kann das Verfahren mit dem Zuschlag zugunsten mehrerer Unternehmen beendet werden.

nehmer verschicken, sofern es auf dem Markt drei potenzielle Auftragnehmer für die betreffende Aufgabe gibt, und diese Anfrage zumindest auf der eigenen Website, sofern diese eine Website hat, oder auf einer anderen Website, auf der Angebotsanfragen platziert werden, veröffentlichen.

- 12) Ist der geschätzte Auftragswert gleich hoch oder höher als 5 225 000 € bei Bauleistungsaufträgen, 209 000 € bei Aufträgen für Lieferungen und Dienstleistungen und 750 000 € im Falle von Aufträgen sozialer Art¹², kann die Einrichtung, die nicht Auftraggeber im Sinne des GöV ist, die Angebotsanfrage zusätzlich im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlichen.
- 13) Der Vertrag mit dem Auftragnehmer und das Protokoll über das Auftragsvergabeverfahren sind schriftlich zu verfassen.
- 14) Das Protokoll über das Auftragsvergabeverfahren enthält mindestens Folgendes:
 - a) Informationen über die Art und Weise der Veröffentlichung der Angebotsanfrage,
 - b) eine Liste der Angebote, die als Antwort auf die Angebotsanfrage eingingen, einschließlich Eingangsdatum des Angebots beim Auftraggeber,
 - c) Informationen über die Erfüllung der in Ziff. 2 Buchst. a) genannten Bedingung,
 - d) Informationen über die Erfüllung der Teilnahmebedingungen am Verfahren durch die Bewerber, sofern solche Bedingungen gestellt wurden,
 - e) Informationen über die Gewichtung nach Punkten oder Prozenten, die den jeweiligen Zuschlagskriterien zugeordnet sind, und der Vergabe der Punktzahl an Bieter für die Erfüllung des jeweiligen Zuschlagskriteriums,
 - f) Angabe des ausgewählten Angebots einschließlich Begründung der vorgenommenen Auswahl,
 - g) Ausfertigungsdatum des Protokolls und Unterschrift des Auftraggebers,
 - h) Anlagen
 - i. Bestätigung der Veröffentlichung der Angebotsanfrage nach Ziff. 10 oder 11,
 - ii. abgegebene Angebote,
 - iii. Erklärung/Erklärungen darüber, dass es keine Verbindungen mit den Bietern gibt, die Angebote abgaben, versehen mit Unterschriften der Personen, die im Namen des Auftraggebers Handlungen im Zusammenhang mit der Wahl des Auftragnehmers vornehmen, einschließlich der Personen, die an der Bewertung der Angebote teilnahmen (d.h. Verbindungen nach Ziff. 2 Buchst. b)).
- 15) Die Information über das Ergebnis des Verfahrens wird in der Weise veröffentlicht wie bei erfolgter Veröffentlichung der Angebotsangabe. Falls die Veröffentlichung darin bestand, dass die Angebotsanfrage an mindestens drei potenzielle Auftragnehmer verschickt wurde, wird die Information an die Bieter verschickt, die Angebote abgaben. In der Information über das Verfahrensergebnis muss zumindest den Namen des ausgewählten Auftragnehmers angegeben werden. Auf Antrag des Bieters, der ein Angebot abgab, besteht die Pflicht, dem Antragsteller das Protokoll über das Auftragsvergabeverfahren zugänglich zu machen, mit Ausnahme der Angebotsteile, die ein Betriebsgeheimnis darstellen¹³.

¹² Anhang XIV der Richtlinie 2014/24/EU vom 26. Februar 2014 über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG (Abl. L 94 vom 28.03.2014, Seite 65) sowie Anhang XVII der Richtlinie 2014/25/EU vom 26. Februar 2014 über die Vergabe von Aufträgen durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/17/EG (Abl. L 94 vom 28.03.2014, Seite 243) enthalten eine Liste der sozialen und anderen besonderen Dienstleistungen.

¹³ Betriebsgeheimnis im Sinne der Vorschriften über die Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs (Gesetz über die Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs vom 16. April 1993, [GBl.:] Dz.U. von 2003 Nr. 153 Pos. 1503 mit spät. Änd.)

- 16) Nach erfolgter Durchführung des in diesem Punkt geregelten Verfahrens erfolgt die Unterzeichnung des Vertrags mit dem Auftragnehmer¹⁴. Tritt der ausgewählte Auftragnehmer von der Unterzeichnung des Vertrags mit dem Auftraggeber zurück, ist es möglich, den Vertrag mit dem nächsten Auftragnehmer zu unterschreiben, der in dem Auftragsvergabeverfahren die nächsthöhere Punktzahl erzielte.
- 17) Es ist nicht möglich, wesentliche Änderungen¹⁵ der Bestimmungen im geschlossenen Vertrag gegenüber dem Inhalt des Angebots, auf dessen Grundlage der Auftragnehmer ausgewählt wurde, vorzunehmen, es sei denn,
- a) der Auftraggeber sah in der Angebotsanfrage bzw. in den Auftragsunterlagen die Möglichkeit vor, eine solche Änderung vorzunehmen, und definierte die Voraussetzungen hierfür, sofern sie nicht zur einer Veränderung des Vertragscharakters führen;
 - b) die Änderungen betreffen zusätzliche Lieferungen, Dienstleistungen oder Bauleistungen, die der bisherige Auftragnehmer durchführte, die jedoch nicht im Hauptauftrag enthalten waren, sofern sie unentbehrlich sind und insgesamt folgende Bedingungen erfüllen:
 - i. Ein Wechsel des Auftragnehmers darf nicht aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen vorgenommen werden, insbesondere, wenn dieser den Austausch oder die Interoperabilität der Geräte, Leistungen oder Anlagen, die im Rahmen des Hauptauftrages bestellt wurden, betrifft;
 - ii. ein Wechsel des Auftragnehmers würde erhebliche Unannehmlichkeiten oder eine beträchtliche Kostensteigerung für den Auftraggeber nach sich ziehen,
 - iii. der Wert jeder weiteren Änderung überschreitet nicht 50 % des Auftragswerts, der ursprünglich im Vertrag festgelegt wurde;
 - c) die Änderung führt nicht zu einer Veränderung des Vertragscharakters und es wurden insgesamt folgende Bedingungen erfüllt:
 - i. die notwendig gewordene Vertragsänderung ergibt sich aus Umständen, die der Auftraggeber trotz entsprechender Sorgfalt nicht voraussehen konnte,
 - ii. der Wert der Änderung überschreitet nicht 50 % des Auftragswerts, der ursprünglich im Vertrag festgelegt wurde;
 - d) der Auftragnehmer, dem der Auftraggeber den Auftrag erteilte, soll durch einen anderen Auftragnehmer
 - i. auf der Grundlage der vertraglichen Bestimmungen nach Buchst. a),
 - ii. infolge des Zusammenschlusses, der Teilung, Umwandlung, Insolvenz, Umstrukturierung oder Erwerbs des bisherigen Auftragnehmers oder seines Unternehmens, sofern der neue Auftragnehmer die Teilnahmebedingungen am Verfahren erfüllt, keine Ausschließungsgründe gegen ihn vorliegen und keine weiteren wesentlichen Vertragsänderungen dadurch entstehen,
 - iii. im Ergebnis der Übernahme von Verpflichtungen des Auftragnehmers gegenüber seinen Subauftragnehmern durch den Auftraggeber

¹⁴ Lässt der Auftraggeber Teilangebote/Angebote nach Lösen zu, kann das Verfahren mit der Unterzeichnung mehrerer Verträge beendet werden.

¹⁵ Eine Vertragsänderung gilt dann als wesentlich, wenn der allgemeine Charakter des Vertrags gegenüber dem ursprünglichen Wortlaut des Vertrags verändert wird oder wenn der allgemeine Charakter des Vertrags nicht verändert wird, aber mindestens einer der nachstehenden Umstände hinzukommt: Die Änderung führt Bedingungen ein, die, wenn sie im Auftragsvergabeverfahren gestellt worden wären, zur Teilnahme von anderen Unternehmen geführt hätten oder Angebote mit anderem Inhalt angenommen worden wären, die Änderung verletzt das wirtschaftliche Gleichgewicht des Vertrags zugunsten des Auftragnehmers in einer Weise, die in dem Vertrag ursprünglich nicht vorgesehen war, die Änderung erweitert oder verringert den Umfang der Leistungen und Verpflichtungen, der aus dem Vertrag resultiert, oder besteht in einem Ersatz des Auftragnehmers, dem der Auftraggeber den Auftrag erteilt, durch einen neuen Auftragnehmer in anderen als unter Buchst. d) genannten Fällen.

ersetzt werden;

- e) die Änderung führt nicht zu einer Veränderung des Vertragscharakters, und der Gesamtwert der Änderungen beträgt weniger als 5 225 000 € für Bauleistungen bzw. 209 000 € bei Aufträgen für Lieferungen und Dienstleistungen und macht gleichzeitig weniger als 10 % des im Vertrag ursprünglich festgelegten Auftragswerts im Falle von Aufträgen für Dienstleistungen oder Lieferungen oder weniger als 15 % des im Vertrag ursprünglich festgelegten Auftragswerts im Falle von Bauleistungen aus.

- 18) Die Angebotsanfrage kann vor Ablauf der Angebotsabgabefrist, die in der Angebotsanfrage vorgesehen ist, geändert werden. In diesem Fall muss in der nach Ziff. 10 bzw. 11 veröffentlichten Angebotsanfrage über die Änderung informiert werden. Diese Information soll mindestens Folgendes enthalten: Veröffentlichungsdatum der geänderten Angebotsanfrage und Beschreibung der vorgenommenen Änderungen. Der Begünstigte verlängert die Angebotsabgabefrist um den Zeitraum, der für die Einarbeitung von Änderungen in den Angeboten benötigt wird, sofern dies wegen des Umfangs der eingeführten Änderungen erforderlich ist.

1.3 Häufigste Beispiele für Verstöße bei öffentlichen Auftragsvergaben

Dies sind unter anderem:

- a) Der geschätzte Auftragswert wurde geteilt oder herabgesetzt, um die Anwendung von Vorschriften zu umgehen;
- b) die Art des durchgeführten Verfahrens war falsch (z.B. Auftragsvergabe unter nicht wettbewerbskonformen Bedingungen, wenn keine Voraussetzungen für die Anwendung solcher Verfahrensarten vorliegen; im Falle von Dienstleistungen mit Vorrangcharakter wurde ein Verfahren wie für Dienstleistungen mit fehlendem Vorrangcharakter angewandt);
- c) der Auftragsgegenstand wurde nicht wettbewerbskonform beschrieben, indem Warenzeichen, Patente oder Herkunft der Waren unbegründet angegeben wurden, ohne dass gleichwertige Angebote, ohne Beschreibung der Gleichwertigkeit, zugelassen wurden;
- d) nicht korrekte Angebotsabgabefristen wurden angegeben oder die Angebotsabgabefristen wurden unberechtigt verkürzt;
- e) es wurden nicht korrekte Teilnahmebedingungen am öffentlichen Auftragsvergabefahren festgelegt, die zur Diskriminierung von Bewerbern führen;
- f) es wurden Teilnahmebedingungen am öffentlichen Auftragsvergabefahren festgelegt, die die Bedürfnisse zur Erreichung der Projektziele übersteigen;
- g) von einer Bietergemeinschaft wurde verlangt, dass sie zusammen alle Teilnahmebedingungen am Verfahren erfüllt;
- h) der Auftraggeber verlangte, dass die Bieter Unterlagen vorlegen, die in den Vorschriften nicht vorgeschrieben sind;
- i) der Auftraggeber verlangte, dass der Bieter Erfahrungen mit Aufträgen, die aus nationalen oder EU-Mitteln kofinanziert wurden, vorweist, obwohl dies nicht erforderlich ist, um die Fähigkeit des Bieters zur Ausführung des Auftrags zu bestätigen;
- j) die Vorschriften zur Veröffentlichung von Bekanntmachungen über Vergaben oder deren Änderungen wurden nicht eingehalten;
- k) Unterbeauftragungen wurden unberechtigt begrenzt;
- l) nicht korrekte Zuschlagskriterien wurden festgelegt;
- m) das Verfahren wurde unter Verletzung des Grundsatzes der Transparenz, des lautereren Wettbewerbs oder der Gleichbehandlung von Bewerbern durchgeführt;

- n) der Inhalt des mit dem Auftragnehmer geschlossenen Vertrags wurde unberechtigt geändert.

Häufigste Verstöße bei Auftragsvergabe nach dem Wettbewerbsgrundsatz:

- a) Der geschätzte Auftragswert wurde geteilt oder herabgesetzt, um die Anwendung von Vorschriften zu umgehen;
- b) die Angebotsanfrage wurde nicht auf der gesonderten Website veröffentlicht, sofern eine derartige Website eingerichtet wurde;
- c) bei fehlender gesonderter Website zur Einstellung von Angebotsanfragen – die Angebotsanfrage wurde nicht an die geforderte Anzahl potenzieller Auftragnehmer verschickt oder die Angebotsanfrage wurde nicht auf der Website des Auftraggebers veröffentlicht, sofern er solche hat;
- d) die Zuschlagskriterien wurden nicht eindeutig festgelegt;
- e) die Angebotsabgabefrist wurde so festgelegt, dass es den potenziellen Auftragnehmern nicht möglich war, Angebote abzugeben;
- f) der Vertrag wurde mit einem Unternehmen geschlossen, das mit dem Auftraggeber personell oder finanziell verbunden ist, obwohl es auf dem Markt einen potenziellen Auftragnehmer für den betreffenden öffentlichen Auftrag gibt;
- g) die Information über die Wahl des günstigsten Angebots wurde nicht veröffentlicht oder nicht korrekt veröffentlicht;
- h) es wurde ein mündlicher Vertrag geschlossen.